

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

24 105 Kiel, 05.05.08

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 60.00.02 Be.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der LBO

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Anhörungsverfahren danken. Zu der vorgesehenen Gesetzesänderung möchten wir folgende Hinweise geben:

Allgemeine Anmerkungen

Betrachtet man den vorgelegten Entwurf, erkennt man die Zielrichtung des Gesetzgebers, durch eine Verminderung der Vorschriftendichte und Verfahrensvereinfachungen den Verwaltungsaufwand zu senken. Diese Intention wird begrüßt und von gemeindlicher Seite her anerkannt.

Der Absicht des Gesetzgebers, künftig noch wesentlich mehr Bauvorhaben dem Anzeigeverfahren zuzuführen, die bauordnungsrechtliche Prüfung auf ein Minimum zu beschränken, sowie die Verantwortung auf Entwurfsverfasser, Bauherren und Bauleiter zu delegieren, wird jedoch auch teilweise – was sicher verständlich ist - Skepsis entgegengebracht. Konkrete Maßangaben und Nennungen, die im Zuge der Novellierung vielfach auf Generalklauseln mit auslegbaren Rechtsbegriffen reduziert werden sollen, wurden in der Praxis als Arbeitserleichterung empfunden. Es kann sicher nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Zurückführung der Regelungen auf Minimalanforderungen Konflikte und Streitigkeiten um nachbarschaftliche Interessen zunehmen könnten.

Zudem wird die Reduzierung der bauaufsichtlichen Tätigkeit und die Einschränkung der Möglichkeiten, auch vorbeugend zu kontrollieren und tätig zu werden, mit Zurückhaltung gesehen. Auch hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass viele Prob-

leme, die präventiv einfach zu lösen gewesen wären, in die Bauausführungsphase verschoben werden, in der dann entsprechende Beschwerden und Anzeigen vorgebracht werden. Manche Mängel lassen sich zudem in dieser Phase gar nicht mehr beheben.

Ob sich der seitens des Gesetzgebers gewählte Ansatz bewähren wird, kann aber erst die Praxis zeigen. Möglicherweise werden sich die Verfahren nach einer gewissen Zeit eingespielt haben.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

§ 2 III

Im Rahmen dieser Vorschrift wäre die Angabe genauerer Definitionen sehr hilfreich:

Nutzungseinheit

Als zentraler Begriff für viele Vorschriften sollte gerade dieser Begriff klarstellend definiert werden.

Freistehend

Der Begriff sollte in Abgrenzung zum Bauplanungsrecht definiert werden. Im Moment erscheint es noch fraglich, ob eine offene Bauweise nach Bauplanungsrecht oder der Begriff durch jeweils seitliche Grenzabstände zu den Grundstücksgrenzen impliziert wird (Probleme bei Doppel- und Reihenhäusern).

§ 2 VIII

Die LBO kennt den Begriff des Carports nicht. Carports fallen unter den Begriff der Garage. Dies ist in der Praxis den Bürgern teilweise schwer zu erklären. Daher wäre ein namentlicher Hinweis auf Carports hilfreich.

§ 7

Die vorgesehene Regelung zum Einschreiten bei rechtswidrigen Grundstücksteilungen erscheint nicht ausreichend. Nach der vorgesehenen Regelung des § 7 I in Verbindung mit § 59 II 3 kann die Beseitigung wegen Baurechtswidrigkeit nur angeordnet werden, wenn es sich um die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen entgegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften handelt. Eine rechtswidrige Grundstücksteilung nach einer zunächst rechtmäßigen Bebauung ist hiervon nicht umfasst. Hier ist zum Schutz der gemeindlichen Planungen und zum Schutz der bauordnungsrechtlichen Mindestabstände eine Nachbesserung erforderlich.

§ 11 III Nr.1

Wie uns aus unserem Verbandsbereich mitgeteilt wurde, geht das Innenministerium davon aus, dass es sich bei Betrieben von Landwirten als Genossenschaftsmitgliedern einer Meierei nicht um eine Stätten der Leistung handelt. Entsprechend würde den Landwirten gem. § 11 die Möglichkeit genommen,

für ihr einkommenssicherndes Produkt „Milch“ Werbung durch Schilder an Weiden o. ä. zu machen.

Diese Rechtsauffassung hat jedoch nicht nur Auswirkungen auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, sondern konterkariert das seitens der Landesregierung verfolgte wirtschaftspolitische Ziel, durch Förderung einheimischer Produkte regionale Wirtschaftskreisläufe zu stärken. Neben der Förderung der regionalen Wirtschaft sollte auch wegen kurzer Transportwege aus Umwelt- und Klimaschutzgründen den Landwirten eine Möglichkeit eröffnet werden, für "ihre" Meierei zu werben. Schließlich leisten Werbeschilder von Meiereien einen Beitrag zum Verbraucherschutz, da sie dem Verbraucher aufzeigen, wo regionale Milch produziert wird, die später in den Kühlabteilungen der Supermärkte zum Verkauf lagern.

Es wurde von mehreren Mitgliedern berichtet, dass es während des Novellierungsprozesses eine Initiative gab, das Recht von bäuerlichen Betrieben auf Werbung für seine existenznotwendigen Produkte festzuschreiben. Die Aufnahme eines derartigen Passus würde seitens des SHGT begrüßt werden.

§ 50

In Anlehnung an die Regelung zahlreicher anderer Bundesländer (Bsp.: Hessen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) hält es der SHGT für ausreichend, wenn sich die Regelung hinsichtlich Stellplätzen und Garagen auf grundlegende Aspekte der Verkehrssicherheit beschränkt. Auf eine Normierung gesetzlicher Vorgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden bezüglich der Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen sollte verzichtet werden. Derartige Entscheidungen sollten in vollem Umfang den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Regelung im eigenen Wirkungskreis übergeben werden, da die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraumes von ruhendem Verkehr kein spezifisch bauordnungsrechtliches Anliegen, sondern letztendlich eine Frage der jeweiligen kommunalen Verkehrskonzeption ist.

Insofern wird eine Regelung angeregt, die Entscheidung über Umfang und Erfüllungsmodalitäten der Stellplatzpflicht in die Hand der Gemeinden legen.

§ 63

Abs I Nr. 1c)

Beinhaltet den verfahrensfreien Bau von Unterständen für den vorübergehenden Schutz von Tieren, wenn eine Privilegierung vorliegt. Es wird angeregt zu prüfen, ob für eine Hobbytierhaltung ebenfalls verfahrensfreie Bauvorhaben denkbar wären.

Abs. I Nr. 1 g)

Der Begriff der "ebenerdigen Terrassenüberdachung" ist nicht eindeutig und sollte genauer definiert werden.

Abs. I Nr. 3 a)

Brunnen sind zukünftig baugenehmigungsfrei. Trotzdem erscheint eine Brunnenbauanzeige wegen evtl. Absenkung des Grundwasserspiegels sinnvoll.

§ 69

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ist ein Bearbeitungszeitraum von 3 Monaten vorgesehen, wobei die Frist sich gem. Abs. 7 unter bestimmten Voraussetzungen verlängert. Andererseits besteht gem. Abs. 9 eine Genehmigungsfiktion, wenn innerhalb der Frist der Bauherr keine Versagung erhalten hat. Für den Bauherrn ist in diesem Zusammenhang jedoch unklar, ob die Fiktion tatsächlich nach 3 Monaten eintritt, oder ob eine automatische Fristverlängerung eingetreten ist mit der Folge, dass für ihn keine 3- Monatsfrist sondern eine 4- Monatsfrist läuft.

Wir bitten, unsere Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Bebensee-Biederer', written in a cursive style.

Ute Bebensee-Biederer